

keitsbereichen als Therapeut, Berater oder als gerichtlicher Sachverständiger entwickelt hat.

Eine wissenschaftliche Untersuchung, wie sie zur Begründung eines im Rahmen des Familienrechts herangezogenen Krankheitssyndroms notwendig wäre, fand nie statt. Auffallend ist überhaupt der relativ geringe Bestand an Forschung zum PAS-Konzept. Bisher liegt nur die Untersuchung von *Kelly* in Zusammenarbeit mit dem Wallerstein-Institut²⁶ vor. Die Autorinnen geben dabei einen differenzierten Einblick in die vielfältigen Wirkungszusammenhänge, die zu Ablehnungen des Kontaktes eines Kindes zum getrennt lebenden Elternteil führen können. Diese Ergebnisse überraschen nicht und dürften für einen erfahrenen Familienpsychologen allenfalls in ihrer systematischen Darstellung eine neue Erkenntnis vermitteln.

Unbestritten wird es trotz aller Bemühungen und trotz korrekter Bezeichnung weiterhin familiäre Konflikte geben, in denen sowohl die Psychologie als auch die Justiz scheitern werden, da nicht jeder familiäre Konflikt zum richtigen Zeitpunkt die richtige Interventionsmaßnahme findet.²⁷ Es bleibt dann das traurige Schicksal für alle Beteiligten, dass das Konfliktniveau anhaltend hoch bleibt. Die Studie von *Kaltenborn*²⁸ mag aber insofern etwas der Entlastung dienen, als hier dargestellt wird, wie vielfältig sich Beziehungen entwickeln und wie zu bestimmten Lebensereignissen (Ausbildungswechsel, Hochzeit, Geburt eines Enkelkinds) Beziehungen wieder aufgenommen werden.

Wie sich familiäre Beziehungen in Zukunft bzw. längerfristig gestalten werden und von welchen Bedingungen ihr Werdegang abhängt, darüber wissen wir noch zu wenig und diese Entwicklungen sind seitens der Psychologie noch schwer prognostizierbar.²⁹

Viele Fragen sind noch offen. Dies ist kein Trost für den Elternteil, der keinen Kontakt zu seinem Kind hat und dessen ehemaliger Partner auch zu keiner Zusammenarbeit bereit ist. Einfache Antworten gibt es nicht, nur das verstärkte Bemühen aller Professionen neue Wege zu beschreiten; interdisziplinäre Zusammenarbeit kann Hilfe bereit stellen und sich dabei stetig um eine Verbesserung der Kompetenzen bemühen.

Der Autor Dr. Dr. (Univ.-Prag) Joseph Salzgeber ist Diplom-Psychologe, öffentlich beeidigter und bestellter Sachverständiger für forensische Psychologie und Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs.

Er ist Leiter der GWG (Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie) Salzgeber und Kollegen.

²⁶ *Kelly & Johnston*, 2001.

²⁷ *Johnston* stellt eine Reihe von differenzierten Interventionen vor, die in den USA erprobt werden, Jamt, 2002, 378.

²⁸ *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 2002, S. 254.

²⁹ Siehe auch: *Hetherington & Kelly*, *Scheidung. Die Perspektiven der Kinder*, 2003.

Die Titulierung des freiwillig gezahlten Unterhalts

– insbesondere die Problematik der streitigen Unterhaltsspitze bei unstreitigem und freiwillig gezahltem Unterhaltssockelbetrag

Dr. Alexander Grün, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Würzburg

I. Einführung

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass der Unterhaltsschuldner freiwillig den gesamten vom Unterhaltsgläu-

biger geforderten Unterhaltsbetrag regelmäßig leistet (Unterhaltsgläubiger fordert 500 EUR Unterhalt monatlich, welcher vom Unterhaltsschuldner auch regelmäßig bezahlt wird) oder – was in der Praxis noch häufiger der Fall ist – dass der Unterhaltsschuldner freiwillig einen gewissen Unterhaltsbetrag regelmäßig leistet, er aber nach der Ansicht des Unterhaltsgläubigers beziehungsweise dessen Rechtsanwalts einen höheren Unterhaltsbetrag schuldet (Unterhaltsgläubiger fordert 500 EUR Unterhalt, der Unterhaltspflichtige ist der Ansicht, nur 300 EUR Unterhalt zu schulden und bezahlt diesen Betrag auch regelmäßig – „streitige Unterhaltsspitze bei unstreitigem und freiwillig gezahltem Unterhaltssockelbetrag“).¹ Der Rechtsanwalt des Unterhaltsgläubigers wird in diesen Situationen von diesem beauftragt, den vollen Unterhaltsbetrag (im Beispielsfall 500 EUR) einzuklagen. Neben der materiellrechtlichen Prüfung, ob ein Unterhaltsanspruch in der angenommenen Höhe besteht, muss sich der Rechtsanwalt fragen, ob überhaupt ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Titulierung in vollem Umfang besteht (im Folgenden II.) und ob der Unterhaltsschuldner überhaupt Anlass zur Klageerhebung gibt, da nur dann, auch im Falle eines Anerkenntnisses im Prozess durch den Unterhaltsschuldner, dieser die Kosten zu tragen hat (im Folgenden III.). Abschließend wird auf den Streitwert der Unterhaltsklage eingegangen (im Folgenden IV.)

II. Rechtsschutzbedürfnis

Zunächst stellt sich die Frage, ob der Unterhaltsgläubiger ein schutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Titulierung hat, wenn der Unterhaltsschuldner den Unterhalt freiwillig regelmäßig in vollem Umfang erbringt. Bei streitiger Unterhaltsspitze reduziert sich die Problematik auf den freiwillig regelmäßig geleisteten Unterhaltsbetrag. Würde ein schutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Titulierung verneint werden, müsste eine Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses von Amts wegen durch Prozessurteil als unzulässig abgewiesen werden. Der Rechtsanwalt dürfte keine Klage erheben.

Die Antwort ergibt sich aus § 258 ZPO. Nach dieser Vorschrift kann bei wiederkehrenden Leistungen auch wegen der erst nach Erlass des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden. Da § 258 ZPO für Klagen auf wiederkehrende Leistungen – im Gegensatz zu Klagen auf künftige Leistungen nach § 259 ZPO² – keine Besorgnis der Nichterfüllung voraussetzt, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für den Unterhaltsgläubiger. Zu Recht wird deswegen das Recht des Unterhaltsgläubigers bejaht – auch bei freiwilliger, pünktlicher und regelmäßiger Zahlung des Unterhaltsschuldners –, den ihm zustehenden Unterhalt titulieren zu lassen.³ Der Unterhaltsgläubiger hat ein berechtigtes Interesse, dass über den ihm zustehenden Anspruch ein vollstreckbarer Titel geschaffen wird, um die Unsicherheit einer fortlaufenden pünktlichen Zahlung zu beseitigen. Der BGH⁴ hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Für eine Unterhaltsklage ist das Rechtsschutzinteresse grundsätzlich an voller Titulierung des Unterhaltsanspruches für die Zukunft auch dann zu bejahen, wenn der Verpflichtete den Unterhalt bisher regelmäßig, pünktlich und in vollem Umfang gezahlt hat, zumal der Schuldner die freiwilligen

¹ Vgl. zu dieser Problematik insbesondere *Künkel*, NJW 1985, 2665 ff.; *Göhlich*, FamRZ 1988, 560 f.; *Gerhardt*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 4. Aufl., 6. Kapitel, Rn 15–17.

² Vgl. zur Abgrenzung und zur Anwendung des § 258 ZPO auf Unterhaltsansprüche ausführlich *Künkel*, NJW 1985, 2665, 2666.

³ Vgl. nur BGH FamRZ 1998, 1165; *Gerhardt*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 4. Aufl., 6. Kapitel, Rn 15.

⁴ Vgl. BGH FamRZ 1998, 1165.

Zahlungen jederzeit einstellen kann und der Gläubiger für diesen Fall einen Titel über den vollen Unterhalt benötigt.“

III. Anlass zur Klageerhebung

1. Von der zuvor dargestellten Problematik, ob ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage besteht, muss die Frage unterschieden werden, ob der Unterhaltsschuldner Veranlassung zur Klage gegeben hat beziehungsweise gibt, wenn er bisher regelmäßig und voll den Unterhalt gezahlt hat. Gleich gelagert ist die Frage, ob im Rahmen eines Prozesskostenhilfverfahrens eine Klage mutwillig ist, wenn der Unterhaltsschuldner den vollen Unterhalt regelmäßig bezahlt. Wird die Klageveranlassung verneint, kann der Unterhaltsschuldner den Klageanspruch sofort anerkennen, mit der Konsequenz, dass die Kosten des Verfahrens dem Kläger (Unterhaltsgläubiger) auferlegt werden müssen (§§ 93, 308 Abs. 2 ZPO). Wird die Mutwilligkeit i.S.d. § 114 ZPO bejaht, muss die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt werden. Bei streitiger Unterhaltsspitze reduziert sich die Problematik auf den freiwillig regelmäßig geleisteten Sockelbetrag.

Anlass zur Klageerhebung gibt ein Unterhaltsschuldner, wenn er sich vor dem Prozess so verhalten hat, dass der Unterhaltsgläubiger annehmen musste, nur durch Prozess sein Ziel erreichen zu können.⁵ Der Unterhaltsgläubiger kann aber nur dann davon ausgehen, die – vorsorgliche – Titulierung des künftigen Anspruchs nur auf prozessuellem Wege erreichen zu können, wenn sein Titulierungsinteresse nicht außergerichtlich erfüllt wird. Zu Recht wird deswegen Klageveranlassung im Sinn des § 93 ZPO verneint (beziehungsweise Mutwilligkeit im Sinn des § 114 ZPO bejaht), wenn der Unterhaltsgläubiger den Unterhaltsverpflichteten nicht vor Klageerhebung erfolglos zur außergerichtlichen Titulierung des Unterhalts aufgefordert hat.⁶

Zunächst bleibt festzuhalten, dass der Unterhaltsgläubiger nach der ganz überwiegenden Ansicht den Unterhaltsschuldner zur außergerichtlichen Titulierung des von ihm freiwillig bezahlten Unterhalts auffordern⁷ muss.

2. Im Rahmen der Frage, ob der Unterhaltsgläubiger Anlass zur Klageerhebung gegeben hat beziehungsweise eine Klage mutwillig wäre, muss auch auf die Frage eingegangen werden, ob der Unterhaltsgläubiger die Aufforderung zur außergerichtlichen Titulierung mit der Bereitschaft verbinden muss, die Kosten dieser Titulierung zu übernehmen. Wird dies nämlich verlangt, gibt der Unterhaltsschuldner keinen Anlass zur Klageerhebung, wenn der Unterhaltsgläubiger den Unterhaltsschuldner zur Titulierung des Unterhalts zwar aufgefordert hat, ohne aber die Übernahme der Titulierungskosten zuzusagen.⁸

a) Besteht die Möglichkeit zur kostenlosen Titulierung, wie es beim Kindesunterhalt für minderjährige Kinder und volljährige Kinder bis zum 21. Lebensjahr beim Jugendamt gem. §§ 59, 60 SGB VIII gegeben ist, gibt ein Unterhaltsschuldner, der sich weigert, dieser Möglichkeit nachzukommen, Veranlassung zur Klage. Aus diesem Verhalten ergibt sich die Befürchtung, der Unterhaltspflichtige werde sich seiner Unterhaltspflicht entziehen.⁹

b) Problematisch sind die Fälle, in denen die Errichtung eines außergerichtlichen Titels mit Kosten verbunden ist. In diesen Fällen liegt eine geeignete Aufforderung zur Errichtung eines außergerichtlichen Titels – ohne Anzeige der Bereitschaft zur Übernahme der Kosten der Titulierung – nämlich nur dann vor, wenn der Unterhaltsgläubiger nach materiellem Recht einen Anspruch hat, dass der Unterhaltsschuldner die Kosten der außergerichtlichen Titulierung zu übernehmen hat. Wird ein solcher Anspruch verneint, muss der Unterhaltsgläubiger die Aufforderung mit der Bereitschaft anzeigen, die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Ob der Unterhaltsgläubiger einen Anspruch auf Übernahme der durch eine außergerichtliche Titulierung entstehenden Kosten gegenüber dem Unterhaltsschuldner hat, ist äußerst

umstritten. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass aus dem Grundgedanken der §§ 1610, 1360a IV BGB folge, dass der Unterhaltsschuldner verpflichtet sei, auch etwaige Beurkundungskosten aufzubringen.¹⁰ Zum Teil wird aber auch darauf verwiesen, dass eine Kostentragungspflicht aus den vorgenannten Vorschriften nicht abgeleitet werden kann.¹¹

3. Bezogen auf den Fall der streitigen Unterhaltsspitze: Nach den zuvor dargestellten Grundsätzen besteht für eine Klage über den Sockelbetrag keine Klageveranlassung, wenn der Unterhaltsgläubiger den Unterhaltsschuldner nicht zuvor – unter Umständen mit der Anzeige der Bereitschaft, die Kosten der Titulierung zu übernehmen – erfolglos aufgefordert hat, den freiwillig bezahlten Sockelbetrag außergerichtlich titulieren zu lassen. So wird dies auch von der überwiegenden Literatur¹² und Rechtsprechung gesehen.¹³ Es wird für diese Fallgestaltung aber auch die Ansicht vertreten, dass bei freiwilligen Teilleistungen des Schuldners der Anlass zur Klageerhebung bereits darin liege, dass der Schuldner nach § 266 BGB nicht zu Teilleistungen berechtigt sei.¹⁴ Außerdem sei eine Titulierung des Gesamtunterhalts aus vollstreckungsrechtlichen Gründen und Schwierigkeiten bei Abänderungsklagen geboten.¹⁵

4. Ergänzend ist auszuführen: Liegt ein außergerichtlicher Titel über den freiwillig bezahlten Sockelbetrag vor, ist der restliche Unterhalt im Wege der Abänderungsklage geltend zu machen.¹⁶

5 Vgl. *Thomas/Putzo*, ZPO, 23. Aufl., § 93 Rn 4 m.w.N. Eine Rechtsverfolgung im Rahmen der Prozesskostenhilfe darf nicht mutwillig sein, das heißt eine verständige Partei würde auch ohne Prozesskostenhilfe ihr Recht in gleicher Weise verfolgen, was nicht der Fall ist bei fehlender Klageveranlassung, vgl. *Thomas/Putzo*, ZPO, 23. Aufl., § 114 Rn 7.

6 Vgl. OLG Stuttgart FamRZ 1990, 1368, 1369; OLG Hamm FamRZ 1992, 577; OLG München FamRZ 1994, 313; OLG München FamRZ 1994, 1126, 1127; OLG Stuttgart FamRZ 2001, 1381, 1382. Anderer Ansicht ist das OLG Saarbrücken FamRZ 1985, 1280, welches der Gegenansicht vorwirft, von einer „Übersteigerung des Begriffes Veranlassung-zur-Klage-geben“ auszugehen; vgl. auch OLG Schleswig FamRZ 1983, 828, 829.

7 Der Unterhaltsschuldner muss nicht von sich aus dem Unterhaltsgläubiger einen Unterhaltstitel aufdrängen, sondern der Unterhaltsgläubiger muss den Unterhaltsschuldner hierzu auffordern.

8 Vgl. so vor kurzem auch OLG Stuttgart FamRZ 2001, 1381, 1382 f., wonach in diesem Falle Klageveranlassung nur angenommen werden kann, wenn bereits konkrete Anhaltspunkte für künftige Unregelmäßigkeiten bei der Unterhaltszahlung ersichtlich sind.

9 Vgl. z.B. OLG Köln FamRZ 1997, 822; OLG Stuttgart FamRZ 2001, 1381, 1382; vgl. auch *Göhlich*, FamRZ 1988, 560 m.w.N.

10 So OLG Karlsruhe FamRZ 1984, 584; OLG Frankfurt FamRZ 1984, 1230, 1231; OLG Düsseldorf FamRZ 1994, 1484. Zum Teil wird die Übernahmepflicht auch damit begründet, dass der regelmäßig finanziell schwächere Bedürftige zur Bestreitung seines Lebensunterhalts auf die vollständige, pünktliche Zahlung des Unterhalts angewiesen ist, so dass die Übernahme der Titulierungskosten als Nebenpflicht des Schuldners anzusehen sei, so insbesondere *Gerhardt*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 4. Aufl., 6. Kapitel, Rn 16 (vgl. nunmehr auch OLG Nürnberg – 10 WF 4230/01 – vom 25.1.2002 unter Hinweis, dass der Unterhaltsschuldner für die Urkundstätigkeit des Notars Prozesskostenhilfe beantragen kann, § 17 II BNotO).

11 Vgl. OLG Köln FamRZ 1997, 822, 823 m.w.N. Diese Ansicht wird insbesondere für Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder, bei denen die Prozesskostenvorschusspflicht zweifelhaft ist (vgl. zu dieser Problematik *Gerhardt*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 4. Aufl., 6. Kapitel, Rn 194) und geschiedener Ehegatten (vgl. OLG Hamm FamRZ 1985, 506; OLG Stuttgart FamRZ 2001, 1381, 1382), bei denen keine Prozesskostenvorschusspflicht besteht (vgl. BGH FamRZ 1984, 148), vertreten.

12 Vgl. *Gerhardt*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 4. Aufl., 6. Kapitel, Rn 17.

13 Vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1991, 344 ff.; OLG Hamm FamRZ 1992, 577; OLG Düsseldorf FamRZ 1994, 117; OLG München FamRZ 1996, 1021.

14 Vgl. z.B. OLG Hamm FamRZ 1999, 1153. Dem steht jedoch entgegen, dass der Gläubiger regelmäßig die Teilleistungen annimmt, so dass für die Anwendung des § 266 BGB, der Belästigung des Gläubigers vermeiden will, kein Raum bleibt, so: KG FamRZ 1988, 518, 519; OLG Düsseldorf FamRZ 1994, 117.

15 Vgl. OLG Köln FamRZ 1986, 827; OLG Düsseldorf FamRZ 1987, 1280, 1281.

16 Vgl. *Gerhardt*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 4. Aufl., 6. Kapitel, Rn 17. Vgl. auch OLG Brandenburg zu der Frage, ob der Unterhaltsberechtigte bei Vorliegen eines Unterhaltstitels in Form einer Jugendamtsurkunde nur die Abänderungsklage oder wahlweise auch die Erst- bzw. Zusatzklage zur Verfügung hat, FamRZ 2002, 676 f.

5. Für die Praxis bedeuten die vorgenannten Ausführungen: Vor Klageerhebung beziehungsweise Prozesskostenhilfesantrag muss der Unterhaltsschuldner – erfolglos – aufgefordert worden sein, den von ihm freiwillig geleisteten Unterhaltsbetrag außergerichtlich titulieren zu lassen. Diese Aufforderung muss je nach Art des begehrten Unterhalts und abhängig von der Ansicht der Rechtsprechung im zuständigen OLG-Bezirk unter Umständen mit der Bereitschaft abgegeben werden, die Kosten der Titulierung zu übernehmen. Dies gilt auch bei streitigem Spitzenbetrag hinsichtlich des Sockelbetrages. Zu Recht warnt *Gerhardt* vor einer Klage, die lediglich den streitigen Spitzenbetrag umfasst, da allein der eingeklagte Unterhaltsteil nach § 322 ZPO in Rechtskraft erwächst, weswegen der Unterhaltsgläubiger nicht vor einer Kürzung des Sockelbetrages durch den Schuldner geschützt ist.¹⁷

IV. Streitwert der Unterhaltsklage

Auch bei einem teilweise unstreitigen Unterhaltsanspruch ist für den Streitwert der Unterhaltsklage grundsätzlich der nominell eingeklagte Betrag (und nicht nur ein geringwertiges „Titulierungsinteresse“) maßgebend.¹⁸

17 Vgl. *Gerhardt*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 4. Aufl., 6. Kapitel, Rn 17.

18 Vgl. OLG München FamRZ 1998, 573; OLG Braunschweig FamRZ 1997, 38; OLG Karlsruhe FamRZ 1991, 468. Anderer Ansicht scheint hier das OLG Düsseldorf zu sein: Bei der Streitwertbestimmung soll nicht der volle eingeklagte, sondern nur der im Streit stehende Betrag maßgebend sein, FamRZ 1987, 1280, 1281. Eine Minderung erfolgt lediglich dann, wenn die Klageforderung ausdrücklich auf den streitigen Unterhalts-Spitzenbetrag beschränkt ist, OLG München FamRZ 1998, 573, was aus den genannten Gründen nicht empfehlenswert ist.

Die Obliegenheit der bedürftigen Partei zum die Staatskasse entlastenden Prozessieren

Direktor des AG *Franz Weisbrodt*, Neustadt an der Weinstraße

Einleitung

Im familiengerichtlichen Verfahren hat die Prozesskostenhilfe sehr große Bedeutung. Zum einen können das Kostenrisiko und die Kostenlast hier nicht durch eine Rechtsschutzversicherung abgefangen werden. Zum anderen sind familienrechtliche Streitigkeiten in besonders großem Umfang durch fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beteiligten gekennzeichnet und entfällt ein großer Teil der im Jahre 2002 in Rheinland-Pfalz für die Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts aufgewendeten rund 18.000.000 EUR hierauf. Das Prinzip des Ehescheidungsverfahrens bringt es außerdem mit sich, dass die prozesskostenhilferechtlichen Begriffe der Bedürftigkeit und der Mutwilligkeit um zusätzliche Nuancen bereichert werden.

1. Aus der Rechtsprechung zur Subsidiarität der Prozesskostenhilfe gegenüber einem Prozesskostenvorschuss und der Obliegenheit des Bedürftigen, einen solchen Anspruch zu sichern.

Besteht ein ohne weiteres durchsetzbarer Anspruch auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses, ist Prozesskostenhilfe zu versagen. Sie ist als Sozialhilfeleistung gegenüber dem Anspruch auf Prozesskostenvorschuss subsidiär.¹ Denn

ein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss ist Vermögen nach § 115 Abs. 2 ZPO, so dass eine Bedürftigkeit für die Prozesskostenhilfe entfällt.² Im Scheidungsverfahren hindert § 93a ZPO, wonach die Kosten des Rechtsstreits in der Regel gegeneinander aufzuheben sind, die Vorschusspflicht nicht.³

Grundsätzlich endet die Prozesskostenvorschusspflicht mit Rechtskraft der Scheidung.⁴ Der Anspruch aus § 1360a Abs. 4 BGB richtet sich nur gegen den Ehegatten, nicht gegen einen nichteheleichen Partner.⁵ Eine Partei, die bis dahin einen Anspruch auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses nicht rechtzeitig geltend gemacht, sondern die weitere Prozessführung soweit hinausgeschoben hat, bis sie ihrer Forderung verlustig gegangen ist, macht sich selbst bedürftig und handelt rechtsmissbräuchlich.⁶ An die bedürftige Partei richten sich Obliegenheiten:

Besteht vor Scheidung ein Prozesskostenvorschussanspruch, besteht die Obliegenheit, Folgesachen im Ehescheidungsverband geltend zu machen.

Es wäre mutwillig, diesen Anspruch nicht zu nutzen und stattdessen nach der Scheidung den Unterhaltsanspruch isoliert einzuklagen.⁷

Gibt es Gründe für die getrennte Verfolgung in einer selbstständigen Familiensache, besteht die Obliegenheit, die Mittel für eine spätere Rechtsverfolgung zu sichern.

Das Interesse an einer schnellen Scheidung schließt nicht aus, eigene kostenrechtliche Interessen sachgerecht zu verwahren.⁸ Eine einstweilige Anordnung auch zur Zahlung eines Prozesskostenvorschusses bedingt in der Regel eine Hauptsacheklage.⁹ Kann diese Klage noch nicht erhoben werden, gibt es neben der Klage auf Gewährung eines Prozesskostenvorschusses¹⁰ noch die Möglichkeit, den Vorschusspflichtigen in Verzug zu setzen.¹¹

Ist der Scheidungsausspruch noch nicht rechtskräftig, besteht die Obliegenheit, innerhalb der Rechtsmittelfrist geeignete verfahrensrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Soll aus einem Verbundurteil nur eine Folgesache angefochten werden, kann vor Rechtskraft des Scheidungsausspruchs noch ein entscheidungsreifer Prozesskostenvorschussantrag gestellt werden. Dem unterhaltsberechtigten Ehegatten gereicht es zum Nachteil, wenn er, obwohl ihm dies zeitlich möglich und zumutbar wäre, nicht so rechtzeitig einen Prozesskostenvorschuss im Wege einstweiliger Anordnung beantragt, dass hierüber vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils entschieden werden kann. Eine Partei handelt rechtsmissbräuchlich, wenn sie nunmehr für die Kosten der Prozessführung auf die Mittel der öffentlichen Hand zurückgreifen will.¹²

Wenigstens ist der Vorschusspflichtige vor Rechtskraft der Scheidung in Verzug zu setzen. Ist dies geschehen, hat er

1 OLG Zweibrücken FamRZ 1996, 891; FuR 1998, 55 = FamRZ 1998, 490 = DAVorm 1998, 247 = NJWE-FER 1998, 77; FamRZ 1996, 1266.

2 BGH, Rpfleger 1993, 302; OLG München FamRZ 1987, 303, 1996, 1021.

3 *Schwab/Maurer*, Handbuch des Scheidungsrechts, I, Rn 147 zutreffend gegen KG, FamRZ 1995, 680.

4 BGHZ 89, 33, 36; FamRZ 1990, 280.

5 OLG Düsseldorf OLGR 1993, 121; a.A. OLG Koblenz Rpfleger 1991, 375; FamRZ 1987, 612 auf Grund der Vermutung der §§ 16, 122 BSHG; ähnlich OLG Hamm FamRZ 1981, 493 in einem nicht entscheidungserheblichen obiter dictum.

6 OLG Oldenburg FamRZ 1994, 1183.

7 OLG München OLGR 1995, 212; PFOG Zweibrücken, Beschl. v. 8.2.1999, 5 WF 8/99 (n.v.); siehe auch *Schwab/Maurer*, Handbuch des Scheidungsrechts, I, Rn 154.

8 PFOG Zweibrücken, Beschl. v. 22.3.1999, 5 WF 28/99 (n.v.).

9 Vgl. *Zöller/Philippi*, ZPO, § 621 f., Rn 3 f.

10 BGH FamRZ 1979, 472.

11 Dazu nachfolgend.

12 Vgl. *Zöller/Philippi*, ZPO § 115 Rn 67a; OLG Oldenburg FamRZ 1994, 1183; PFOG Zweibrücken, Beschl. v. 10.12.1999, 5 WF 96/99 (n.v.); FamRZ 2000, 757.